

Reglement über die Schulzahnpflege
vom 30. Juni 2003
(in Kraft ab 1. August 2003)

9.5 R



Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE.....3

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....3

Art. 1.....3

Zweck 3

II. ORGANISATION.....3

Art. 2.....3

Zuständigkeiten 3

Art. 3.....3

Art. 4.....3

Art. 5.....3

Schulzahnpflegeleiterinnen und -leiter 3

Art. 6.....4

Schulzahnärztinnen und -ärzte 4

Art. 7.....4

Obligatorische Untersuchung..... 4

Art. 8.....4

Freie Zahnarztwahl 4

Art. 9.....4

Fachpersonal..... 4

III. KOSTENBEITRÄGE4

Art. 10.....4

Aufklärung und Untersuchung 4

Behandlung 4

Art. 11.....5

Anspruchsberechtigung 5

a) Allgemein..... 5

Art. 12.....5

b) Persönliche Verhältnisse 5

Art. 13.....5

c) Finanzielle Verhältnisse 5



Art 13a	6
Berücksichtigung besonderer Umstände	6
Art. 14	6
Ermittlung des Einkommens und Vermögens	6
Art. 15	6
Massgebende Behandlungskosten	6
a) Allgemein.....	6
b) Kieferorthopädische Behandlung	6
Art. 16	6
Grenzwerte	6
Art. 17	7
Geltendmachung des Beitrages.....	7
Art. 18	7
Beitragsberechnung.....	7
Art. 19	7
Art. 20	7
In-Kraft-Treten	7
Bescheinigung	8
Reglementänderungen	8
ANHANG 1	10
Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen	10
ANHANG 2	11
Berechnungsschema für die Beiträge der Stadt an die Behandlungskosten	11
ANHANG 3	12
Fachpersonal zur Zahnprophylaxe	12



Der Stadtrat der Stadt Langenthal erlässt, gestützt auf Artikel 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210) und Artikel 56 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996 folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

II. ORGANISATION

Art. 2¹

Zuständigkeiten

¹ Das Amt für Bildung, Kultur und Sport ist verantwortlich für alle Obliegenheiten der Schulzahnpflege einschliesslich aller prophylaktischer Massnahmen.

² Die Schulzahnpflegeleiterinnen bzw. Schulzahnpflegeleiter unterstützen das Amt für Bildung, Kultur und Sport in der operativen Ausführung der Schulzahnpflege und der prophylaktischen Massnahmen.

Art. 3 (aufgehoben)¹

Art. 4 (aufgehoben)¹

Art. 5¹

Schulzahnpflegeleiterinnen und -leiter

¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport 2 Schulzahnpflegeleiterinnen bzw. Schulzahnpflegeleiter.

² Die Schulzahnpflegeleiterinnen bzw. Schulzahnpflegeleiter besorgen die administrativen Belange der Schulzahnpflege und übernehmen die Betreuung der ihnen zugeteilten Schulen und Institutionen.

³ Der Gemeinderat legt die Entschädigung der Schulzahnpflegeleiterinnen bzw. Schulzahnpflegeleiter fest. Diese setzt sich zusammen aus einem jährlich zu entrichtenden Pauschalbetrag plus einem zusätzlichen Betrag je untersuchtes Kind.

¹ Änderung mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013



Art. 6

Schulzahnärztinnen und -ärzte

¹ Die Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte werden vom Gemeinderat durch Vertrag beauftragt.

² Die Aufgaben der Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag.

Art. 7

Obligatorische Untersuchung

Die alljährliche obligatorische Untersuchung hat in der Regel innerhalb eines Monats nach Beginn des Schuljahres stattzufinden. Die untersuchenden Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte tragen in die Zahnkarte den Untersuchungsbefund und den Voranschlag für die Behandlungskosten ein.

Art. 8

Freie Zahnarztwahl

¹ Die Eltern haben für die Untersuchung und die Behandlung ihrer Kinder das Recht der freien Zahnarztwahl.

² Erfolgt die obligatorische Untersuchung bei einer Privatzahnärztin bzw. einem Privatzahnarzt, so haben die Eltern einen Nachweis über die erfolgte Untersuchung zu erbringen.

Art. 9

Fachpersonal

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulzahnpflegeleiterinnen bzw. Schulzahnpflegeleiter eingesetzt wird. Einsatzumfang und Entschädigungsansätze des Fachpersonals werden vom Gemeinderat in ANHANG 3 dieses Reglements festgelegt.

III. KOSTENBEITRÄGE

Art. 10

Aufklärung und Untersuchung

¹ Die Stadt trägt die Kosten der Prophylaxe und der obligatorischen Untersuchungen durch die Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte. Die Kosten für private zahnärztliche Untersuchungen sind von den Eltern zu bezahlen.

Behandlung

² Die Stadt trägt die Kosten der Behandlung von Kindern minderbemittelter Eltern soweit, als es nötig ist, um die Behandlung zu gewährleisten. Die Stadt beteiligt sich ausschliesslich an den Kosten von Behandlungen, welche durch Schulzahnärztinnen bzw. Schulzahnärzte durchgeführt werden.



³ Die Behandlung muss einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sein. Das Amt für Bildung, Kultur und Sport prüft die Kostenvoranschläge in dieser Hinsicht. Übersteigt der Kostenvoranschlag den Betrag von Fr. 2'000.00 kann das Amt für Bildung, Kultur und Sport eine Zweitmeinung durch einen Vertrauensarzt einholen. Die Vertrauensärztin bzw. der Vertrauensarzt wird vom Gemeinderat auf Antrag des Amts für Bildung, Kultur und Sport bestimmt.¹

⁴ Bei einer wesentlichen Kostenüberschreitung hat die Schulzahnärztin bzw. der Schulzahnarzt eine schriftliche Einwilligung einzuholen, bei Selbstzahlern von den Eltern, bei Unterstützten von der Leiterin bzw. dem Leiter der Schulzahnpflege.

Art. 11¹

Anspruchsbe-
rechtigung

¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die öffentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

a) Allgemein

² Das Amt für Bildung, Kultur und Sport prüft in Zusammenarbeit mit der Schulzahnpflegeleitung, der bzw. dem Schulzahnpflegebeauftragten des Zahnärztekollegiums Langenthal und dem Sozialamt die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Dabei gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

³ Eltern, die Kostenbeiträge für schulzahnärztliche Behandlungen beanspruchen, werden verpflichtet, dem Amt für Bildung, Kultur und Sport sämtliche erforderlichen Auskünfte und Unterlagen über die finanziellen Verhältnisse zu geben.

Art. 12

b) Persönliche
Verhältnisse

Zur Familie zählen Kinder während der obligatorischen Schulpflicht.

Art. 13¹

c) Finanzielle
Verhältnisse

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse wird in der Regel das steuerbare Einkommen und 10 Prozent des steuerbaren Vermögens herangezogen.

¹ Änderung mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013



Art 13a¹

Berücksichtigung besonderer Umstände

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport kann in begründeten Einzelfällen besonderen Umständen durch eine zusätzliche Reduktion der Kosten angemessen Rechnung tragen. Zu berücksichtigen sind namentlich überdurchschnittlich hohe Familienlasten (Mietzins, Krankheit, Unterstützungspflicht), hohe Schulden und wesentliche Verminderungen des Einkommens seit der letzten Veranlagung.

Art. 14

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Art. 15

Massgebende Behandlungskosten

¹ Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

a) Allgemein

a) versäumte Sitzungen

b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.)

c) Ausfüllen von Formularen zuhanden der Unfallversicherung, Krankenkasse etc.

b) Kieferorthopädische Behandlung

² Allfällige Behandlungskostenbeiträge kieferorthopädischer Behandlungen werden auf den Nettokosten, das heisst nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

Art. 16

Grenzwerte

¹ An die massgebenden Behandlungskosten nach Art. 15 von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 18 weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

¹ Neu mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013



Art. 17¹

Geltendma-
chung des Bei-
trages

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular beim Amt für Bildung, Kultur und Sport.

² Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Artikel 153 Absatz 2 lit. a Steuergesetz [StG; BSG 661.11]) und/oder durch das Sozialamt.

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den vom Gemeinderat im ANHANG 1 festgesetzten Bedingungen (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung eingereicht werden. Zur Begutachtung muss eine Zweitmeinung einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes eingeholt werden. Die Vertrauensärztin bzw. der Vertrauensarzt wird vom Gemeinderat auf Antrag des Amtes für Bildung, Kultur und Sport bestimmt.

⁴ Gesuchen mit fehlenden Angaben und Beilagen wird nicht entsprochen.

Art. 18

Beitragsberech-
nung

¹ Die Höhe des Beitrags der Stadt an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und Vermögen sowie nach der Kinderzahl.

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden vom Gemeinderat im ANHANG 2 zu diesem Reglement festgesetzt.

Art. 19 (aufgehoben)¹

Art. 20

In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2003 in Kraft.

² Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements werden das Reglement über die Schulzahnpflege vom 23. März 1987 sowie sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften der Stadt Langenthal aufgehoben bzw. ersetzt.

Langenthal, 30. Juni 2003

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
sig. Beat Sterchi

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

¹ Änderung mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013



ANHANG 1: Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

ANHANG 2: Berechnungsschema für die Beiträge der Stadt an die Behandlungskosten

ANHANG 3: Fachpersonal zur Zahnprophylaxe

Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 30. Juni 2003 das neue "Reglement über die Schulzahnpflege" gutgeheissen.

Das neue Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst vom 3. Juli 2003 bis 23. Juli 2003, im Präsidialamt öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen vom 3. Juli 2003 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 57 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist keine eingereicht.

Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum. Dieses wurde innert der gesetzlichen Frist nicht ergriffen.

Langenthal, 6. August 2003

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Reglementänderungen

Anhang 3: I. Umfang des Einsatzes von ausgewiesenem Fachpersonal zur Zahnprophylaxe)	Änderung	mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juni 2010, in Kraft ab 1. August 2010
Art. 2 Abs. 1 und 2	Änderung	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013
Art. 3 Abs. 1 - 3	Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013
Art. 4	Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013
Art. 5 Abs. 1 und 2	Änderung	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013
Art. 10 Abs. 3	Änderung	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013



Art. 11 Abs. 2 Art. 11 Abs. 3	Änderung Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013
Art. 13	Änderung	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013
Art. 13a	Neu	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013
Art. 17 Abs. 1 Art. 17 Abs. 3 Art. 17 Abs. 4 (neu Abs. 3) Art. 17 Abs. 5 (neu Abs. 4)	Änderung Aufgehoben Änderung	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013
Art. 19	Aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 2012 (Tr. Nr. 5), in Kraft ab 1. Januar 2013



ANHANG 1

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Langenthal, 4. Juni 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

**ANHANG 2****Berechnungsschema für die Beiträge der Stadt an die Behandlungskosten**

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 13							
	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 13					
	bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
2	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
3	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %
4	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %
5	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %
6	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %
7	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %
8	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %

Langenthal, 4. Juni 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg KäserDer Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner



ANHANG 3

Fachpersonal zur Zahnprophylaxe

Gemäss Art. 9 massgebender Umfang und Ansätze im Beizug von Fachpersonal

I. Umfang des Einsatzes von ausgewiesenem Fachpersonal zur Zahnprophylaxe⁵

1. + 2. Kindergartenklasse: Ein Unterrichtsbesuch im Umfang einer Lektion pro Jahr
zusätzlich 6 x jährlich Fluorbürsten durch Klassenlehrperson gemäss Ankündigung und Kontrolle Schulzahnpflegeleitungen.
1. – 6. Klasse: Ein Unterrichtsbesuch im Umfang einer Lektion pro Jahr
zusätzlich 6 x jährlich Fluorbürsten durch Klassenlehrperson gemäss Ankündigung und Kontrolle Schulzahnpflegeleitungen.
7. – 8. Klasse: Kein Unterrichtsbesuch durch Fachpersonal
6 x jährlich Fluorbürsten durch Klassenlehrperson gemäss Ankündigung und Kontrolle Schulzahnpflegeleitungen.
9. Klasse: Ein Unterrichtsbesuch im Umfang einer Lektion durch einen Schulzahnarzt oder eine Schulzahnärztin zur Information über die weitere Prophylaxe (Notwendigkeit der jährlichen Kontrolle auch nach der obligatorischen Schulpflicht etc.)
zusätzlich 6 x jährlich Fluorbürsten durch Klassenlehrperson gemäss Ankündigung und Kontrolle Schulzahnpflegeleitungen.

II. Entschädigung für Fachpersonal zur Zahnprophylaxe

Qualifiziertes Fachpersonal (zahnmedizinische Assistentinnen und Assistenten, Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker)

Gehaltsklasse :	9
Minimum (Grundgehalt)	Fr. 37.10
Maximum (Stufe 24)	Fr. 50.45

Personal ohne fachspezifische Ausbildung

Gehaltsklasse :	6
Minimum (Grundgehalt)	Fr. 34.15
Maximum (Stufe 24)	Fr. 46.45

Gemäss Empfehlung der Erziehungsdirektion publiziert im ASB Nr. 1/2001 vom 15. Januar 2001

Langenthal, 4. Juni 2003

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

⁵ Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juni 2010, in Kraft ab 1. August 2010